

Vollzug der Wassergesetze;

Erlaubnis zum Einleiten von entlastetem Mischwasser aus Mischwasserentlastungsanlagen in die Wertach und den Langweidbach durch die Gemeinde Ettringen

Bekanntmachung

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 07.11.2025 wurde der Gemeinde Ettringen die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von entlastetem Mischwasser über Entlastungsbauwerke in die Wertach und den Langweidbach erteilt. Die beschränkte Erlaubnis ist bis zum 31.12.2026 befristet.

Die Gemeinde Ettringen beantragte mit Schreiben vom 25.07.2025 und Planunterlagen des Ingenieurbüros Steinbacher Consult, 86356 Neusäß vom 16.07.2025 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von entlastetem Mischwasser aus Mischwasserentlastungsanlagen in die Wertach und den Langweidbach.

Das Landratsamt Unterallgäu beabsichtigt, der Gemeinde Ettringen für die vorgenannte Einleitung eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis, befristet bis zum 31.12.2047, zu erteilen.

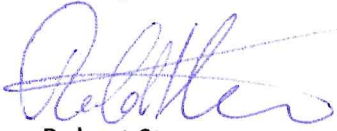
Das Vorhaben wird hiermit bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Planunterlagen, die der Benutzung zugrunde liegen, in der Zeit **vom 10.03.2026 bis einschließlich 09.04.2026** bei der Gemeinde Ettringen sowie beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, 3. Stock, Zimmer 328, während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen,
2. die Planunterlagen in der Zeit **vom 10.03.2026 bis einschließlich 09.04.2026** auch auf den Internetseiten des Landratsamtes Unterallgäu unter <https://www.landratsamt-unterallgaeu.de/aktuelles/bekanntmachungen> sowie der Gemeinde Ettringen unter <https://ettringen.de> einsehbar sind,
3. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben **bis spätestens 23.04.2026** bei der Gemeinde Ettringen oder beim Landratsamt Unterallgäu, 87719 Mindelheim, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
4. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
5. Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,

6. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und
7. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Ettringen, den 16.02.2026



Robert Sturm

1. Bürgermeister